

**EMPFEHLUNGEN
DER
DONAUKOMMISSION
ÜBER SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSE**



**DONAUKOMMISSION
Budapest - 2011**

Die vorliegenden „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ (Dok. DK/TAG 77/7) wurden mit Beschluss der 77. Tagung der Donaukommission vom 15. Dezember 2011 (Dok. DK/TAG 77/8) angenommen. Mit gleichem Beschluss wurde empfohlen, die Empfehlungen ab dem 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Diese Empfehlungen beruhen auf den Bestimmungen der Resolution 31 der UNECE, der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG sowie der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ der Donaukommission. Bei der Ausarbeitung wurde auch die Verordnung über die Patente für die Schifffahrt auf dem Rhein berücksichtigt.

Die „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ (Dok. DK/TAG 77/7) ersetzen die mit Beschluss CD/SES 53/32 der 53. Tagung der Donaukommission vom 12. April 1995 angenommenen „Empfehlungen für die Anforderungen zur Erteilung von Schiffsführerzeugnissen für Binnenschiffe auf der Donau“ (Dok. CD/SES 53/23) sowie die mit gleichem Beschluss angenommenen „Empfehlungen für die Erteilung von Radarschifferzeugnissen auf der Donau“ (Dok. CD/SES 53/17).

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.01	Begriffsbestimmungen	7
§ 1.02	Ziel dieser Empfehlungen	9
§ 1.03	Geltungsbereich	9
§ 1.04	Schiffsführerzeugnispflicht	10
§ 1.05	Radarzeugnispflicht	10
§ 1.06	Schiffsführerzeugnisarten	10

KAPITEL 2

SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSE FÜR DIE DONAU UND STRECKENZEUGNISSE

ABSCHNITT 1

ANFORDERUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSEN FÜR DIE DONAU UND STRECKENZEUGNISSEN

Unterabschnitt 1: Allgemeine Anforderungen

§ 2.01	Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A	12
§ 2.02	Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse B	12
§ 2.03	Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C	13

Unterabschnitt 2: Besondere Streckenkenntnisse

§ 2.04	Betroffene Strecke	14
§ 2.05	Erwerb der Streckenkenntnisse	14
§ 2.06	Streckenzeugnis	15

ABSCHNITT 2

FAHRZEIT UND STRECKENFAHRTEN

§ 2.07	Anrechnung der Fahrzeiten	15
§ 2.08	Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten	15

ABSCHNITT 3

ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSVERFAHREN, NACHWEIS DER TAUGLICHKEIT

§ 2.09	Prüfungskommission	16
§ 2.10	Antrag zum Erwerb oder Erweitern des Schiffsführerzeugnisses..	16
§ 2.11	Antrag zum Erwerb oder Erweitern des Streckenzeugnisses	17
§ 2.12	Zulassung zur Prüfung	18
§ 2.13	Prüfung	18
§ 2.14	Befreiungen und Erleichterungen bei der Prüfung	19
§ 2.15	Ausstellung und Erweiterung des Schiffsführerzeugnisses	19
§ 2.16	Ausstellung des Streckenzeugnisses	20
§ 2.17	Kosten	20
§ 2.18	Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit	20
§ 2.19	Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50, 55, 60 und 65 Jahren	21

ABSCHNITT 4

AUSSETZEN, ENTZUG UND SICHERSTELLUNG VON SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSEN, FAHRVERBOT

§ 2.20	Aussetzen der Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses	21
§ 2.21	Entzug des Schiffsführerzeugnisses	22
§ 2.22	Fahrverbot für den Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses für die Donau oder eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses	23
§ 2.23	Sicherstellung des Schiffsführerzeugnisses	23
§ 2.24	Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses	24

KAPITEL 3

RADARZEUGNISSE

§ 3.01	Allgemeine Bestimmungen	25
§ 3.02	Antrags- und Zulassungsverfahren	25
§ 3.03	Prüfungskommission	25
§ 3.04	Prüfung	25
§ 3.05	Ausstellung des Radarzeugnisses	26

§ 3.06	Entzug des Radarzeugnisses	26
§ 3.07	Verbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses zum Führen eines Fahrzeuges mit Radar	26
§ 3.08	Kosten	27

KAPITEL 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 4.01	Gültigkeit der bisherigen Schiffsführerzeugnisse.....	27
§ 4.02	Zuordnung der Schiffsführerzeugnisarten	27
§ 4.03	Anrechnung von Fahrzeiten	27

Anlagen

Anlage A1	Schiffsführerzeugnis (Muster)	31
Anlage A2	Vorläufiges Schiffsführerzeugnis (Muster)	32
Anlage A3	Streckenzeugnis (Muster)	33
Anlage A4	Radarzeugnis (Muster)	34
Anlage B1	Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Schiffsführerzeugnisses	35
Anlage B2	Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Donauschifffahrt (Muster)	37
Anlage B3	Bescheid zur Tauglichkeit (Muster)	39
Anlage C1	Schiffsführerzeugnisse nach § 4.01, Nr. 1	40
Anlage C2	Radarzeugnisse nach § 4.01, Nr. 1	41
Anlage C3	Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse	42
Anlage C4	Als gleichwertig anerkannte Radarzeugnisse	43
Anlage D1	Prüfungsprogramm zur Kontrolle der allgemeinen Kenntnisse des Bewerbers um ein Schiffsführerzeugnis.....	44
Anlage D2	Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarzeugnisses ...	47
Anlage D3	Fragenkatalog für die Überprüfung der Streckenkenntnisse ..	49
Anlage D4	Schiffsführerzeugnisarten für die Donau (Muster)	58
Anlage D5	Radarzeugnisse für die Donau (Muster)	59
Anlage D6	Liste der zuständigen Behörden, die Schiffsführerzeugnisse ausstellen	60

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

In diesen Empfehlungen gelten als

Fahrzeugarten

1. „Fahrzeug“: ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
2. „Binnenschiff“: ein Fahrzeug einschließlich einer Fähre, welche ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Motor nur zu kleinen Ortsveränderungen (in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
4. „Seeschiff“: ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
5. „Fluss-Seeschiff“: ein Schiff, das aufgrund seiner technischen Merkmale zur See- und Binnenschiffahrt geeignet und dafür ordnungsgemäß zugelassen ist;
6. „Schwimmendes Gerät“: eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt sind, zum Beispiel Saug- und Eimerschwimmbagger, Elevator, Hebebock, Kran;
7. „Fähre“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist. Fahrzeuge, die in einer derartigen Verwendung stehen und nicht freifahrend sind, gelten jedenfalls als Fähre;
8. „Fahrgastschiff“: ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist;
9. „Tagesausflugschiff“: ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen; dessen Schiffszeugnis den entsprechenden Vermerk enthält;
10. „Kabinenschiff“: ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen, dessen Schiffszeugnis den entsprechenden Vermerk enthält;
11. „Schleppschiff“: ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
12. „Schubschiff“: ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
13. „Schleppkahn“: ein zur Güterbeförderung bestimmtes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, kleine Ortsveränderungen vorzunehmen;
14. „Schubleichter“: ein Fahrzeug, das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;

Schiffszusammenstellungen

15. „Verband“: ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;
16. „Formation“: Form der Zusammenstellung eines Verbandes;
17. „Starrer Verband“: ein Schubverband oder gekuppelte Schiffe;
18. „Schubverband“: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schubschiff“ bezeichnet wird. Hierzu zählt auch ein Verband aus einem Schubschiff und einem geschobenen Fahrzeug, dessen Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
19. „Koppelverband“: eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;
20. „Schleppverband“: eine Zusammenstellung bestehend aus einem Fahrzeug, mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; diese sind Teil des Verbandes und werden als „Schleppschiff“ bezeichnet;
21. „Länge“ oder „L“: die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
22. „Breite“ oder „B“: die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);

Personal

23. „Besatzung“: die Decksmannschaft und das Maschinenpersonal;
24. „Mindestbesatzung“: die vorgeschriebene Mindestbesatzung;
25. „Decksmannschaft“: die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
26. „Bordpersonal“: alle Beschäftigten an Bord eines Fahrgastschiffes, die nicht zur Besatzung gehören;
27. „Sicherheitspersonal“: der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt, der Ersthelfer und der Atemschutzgeräteträger;
28. „Fahrgast“: jede Person an Bord, die nicht zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehört;
29. „Schiffsführer“: eine Person, die im Sinne von § 1.02 des DFND ein entsprechendes Zeugnis für die Führung von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen besitzt;
30. „Qualifiziertes Mitglied der Decksmannschaft“: eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ besitzt;
31. „Fahrzeit“: die Zeit an Bord eines Schiffes, das sich auf Reise zwischen dem Auslauf- und dem Bestimmungshafen befindet;
32. „Radarfahrt“: eine Fahrt mit Radar bei beschränkten Sichtverhältnissen;

33. „Sprechfunkzeugnis“: ein auf der Grundlage der Anlage 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk erteiltes gültiges Funkzeugnis;
34. „Schiffsführerzeugnis“: ein Schiffsführerzeugnis für die Donau oder ein sonstiges Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen;
35. „Radarzeugnis“: ein Befähigungszeugnis für die Radarfahrt;
36. „Streckenzeugnis“: ein auf den Inhaber eines von den zuständigen Behörden der Donaustaaten als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ausgestelltes Zeugnis, in dem der Streckenabschnitt aufgeführt ist, für den das Schiffsführerzeugnis gilt und mit dem nachgewiesen wird, dass der Schiffsführer über die für die Donau erforderlichen Streckenkenntnisse verfügt;
37. „Nacht“: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
38. „Tag“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
39. „Übermüdung“: ein Zustand, der als Folge unzureichender Ruhe oder als Folge von Krankheit auftritt und der sich in Abweichungen von üblichen Verhaltensweisen und von der Reaktionsgeschwindigkeit äußert;
40. „Rauschzustand“: ein Zustand, der als Folge des Gebrauchs von Alkohol, Narkotika, Medikamenten oder von anderen ähnlichen Substanzen eintritt und der in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und Praxis festgestellt wird.

§ 1.02

Ziel dieser Empfehlungen

1. Dieses Dokument hat zum Ziel, den zuständigen Behörden Empfehlungen über die Vorschriften über die Ausstellung von Schiffsführerzeugnissen im Interesse der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt und des Schutzes von Menschenleben zu geben. Dieses Dokument ersetzt nicht die nationalen Gesetze und Vorschriften.
2. Diese Empfehlungen regeln die Bedingungen für den Erwerb des Schiffsführerzeugnisses sowie die Notwendigkeit besonderer Streckenkenntnisse für bestimmte Abschnitte der Donau.

§ 1.03

Geltungsbereich

1. Diese Empfehlungen gelten für Schiffsführer von
 - a) Fahrzeugen mit einer Länge von 20 m oder mehr;
 - b) Fahrzeugen, deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.
 - c) Fahrzeugen, die über ein Zulassungszeugnis nach dem ADN verfügen;
 - d) Fahrgastschiffen.
2. Diese Empfehlungen gelten nicht für Fähren.
3. Wenn die zuständige Behörde nicht anders entscheidet, gelten die Empfehlungen nicht für Schiffsführer von See- und Fluss-See-Schiffen, die die

Donau auf dem Streckenabschnitt der Stromverwaltung der Unteren Donau befahren.

§ 1.04

Schiffsführerzeugnispflicht

1. Wer ein Fahrzeug gemäß § 1.03 auf der Donau führen will, bedarf eines in diesen Empfehlungen erwähnten Schiffsführerzeugnisses für die Donau oder eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses für die jeweilige Fahrzeugart.

Die Liste der als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage C1 aufgeführt.

2. Das Schiffsführerzeugnis wird für die Donau oder für einzelne Streckenabschnitte des Flusses erteilt:
 - a) wenn es für einzelne Streckenabschnitte erteilt wird, gilt es nur für diese Streckenabschnitte,
 - b) die als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse gelten für die in § 2.04 beschriebenen Streckenabschnitte nur dann, wenn deren Inhaber einen Nachweis über die Streckenkenntnisse nach dem Muster der Anlage A3 besitzen.
3. Mit Ausnahme von Wasserstraßen, auf denen die Rheinpatentverordnung gilt, können Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses, das von einem Nicht-Mitgliedstaat der Donaukommission auf der Grundlage der Richtlinie 96/50/EG ausgestellt wurde, sowie Inhaber eines in Anlage I der Richtlinie 91/672/EWG aufgeführten Zeugnisses an Bord eines Fahrzeuges mit entsprechendem Typ und entsprechenden Abmessungen, welches die Donau auf einer in § 2.04 dieser Empfehlungen nicht angegebenen Strecke befährt, die Funktion eines Schiffsführers erfüllen.

§ 1.05

Radarzeugnispflicht

1. Wer auf einem Fahrzeug gemäß § 1.03 eine Radarfahrt durchführt, muss neben dem für die zu durchfahrende Strecke notwendigen Schiffsführerzeugnis ein nach diesen Empfehlungen erteiltes Radarzeugnis oder ein anderes als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzen.
2. Die Liste der als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage C2 aufgeführt.

§ 1.06

Schiffsführerzeugnisarten

Nach diesen Empfehlungen sind zu unterscheiden:

1. Drei Arten des Schiffsführerzeugnisses für die Donau:
 - a) Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A:

auf Binnenwasserstraßen und Wasserstraßen mit Seecharakter gültiges Schiffsführerzeugnis,

ohne Berechtigung für das Führen von aus fünf oder mehr Fahrzeugen und Kähnen/Leichtern bestehenden Verbänden, Kabinenschiffen und Tagesausflugsschiffen für die Beförderung von mehr als 250 Fahrgästen.

b) Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse B:

auf Binnenwasserstraßen gültiges Schiffsführerzeugnis,

ohne Berechtigung für das Führen von aus fünf oder mehr Fahrzeugen und Kähnen/Leichtern bestehenden Verbänden, Kabinenschiffen und Tagesausflugsschiffen für die Beförderung von mehr als 250 Fahrgästen.

c) Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C:

Schiffsführerzeugnis für die Führung aller Fahrzeuge

mit Berechtigung für das Führen von Fahrzeugen und Verbänden einschließlich von aus fünf oder mehr Fahrzeugen und Kähnen/Leichtern bestehender Verbände, von Kabinenschiffen und Tagesausflugsschiffen für die Beförderung von mehr als 250 Fahrgästen.

Wenn das Schiffsführerzeugnis Klasse C dem Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses Klasse B erteilt wird, so gilt dieses Zeugnis nur auf Binnenwasserstraßen.

2. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Donaukommission können in die nationale Gesetzgebung Vorschriften in Bezug auf die Ernennung der Schiffsführer zu Schiffskapitänen einfügen.
3. Das Radarzeugnis, das zur Radarfahrt auf der Donau berechtigt.

KAPITEL 2

SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSE FÜR DIE DONAU UND STRECKENZEUGNISSE

ABSCHNITT 1

ANFORDERUNGEN FÜR DEN ERWERB VON SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSEN FÜR DIE DONAU UND STRECKENZEUGNISSEN

Unterabschnitt 1: Allgemeine Anforderungen

§ 2.01

Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A

1. Wer das Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.
Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die die nautischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der Vorschriften und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
4. Der Bewerber muss vier Jahre Fahrzeit als qualifiziertes Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens zwei Jahre in der Binnenschifffahrt. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Schiffsführerzeugnis erforderlich ist. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 2.07.
5. Die Mindestberufserfahrung nach Nr. 4 kann um höchstens zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über eine Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Fahrzeugen umfasst; die Verkürzung darf die Dauer der Fachausbildung nicht mehr als 6 Monate übersteigen.

§ 2.02

Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse B

1. Wer das Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse B erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer

- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;

- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat;
- c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die die nautischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der Vorschriften und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4. Der Bewerber muss vier Jahre Fahrzeit als qualifiziertes Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens zwei Jahre in der Binnenschifffahrt. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Schiffsführerzeugnis erforderlich ist. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 2.07.
5. Die Mindestberufserfahrung nach Nr. 4 kann um höchstens zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über eine Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Fahrzeugen umfasst; die Verkürzung darf die Dauer der Fachausbildung nicht mehr als 6 Monate übersteigen.

§ 2.03

Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C

1. Das Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C wird Inhabern des Schiffsführerzeugnisses Klasse A oder B ausgestellt.
2. Wer das Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C erwerben will, muss die notwendige Eignung besitzen. Geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist,
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat,
 - c) nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung von Fahrzeugen, Verbänden, die aus fünf oder mehr Fahrzeugen und Leichtern/Kähnen bestehen, bzw. von Fahrgastschiffen erwarten lässt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
3. Der Bewerber muss drei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer der Klasse A oder B nachweisen. Zusätzlich muss der Bewerber mindestens ein Jahr an der Steuerung von Fahrzeugen für deren Führung das Schiffsführerzeugnis der Klasse C erforderlich ist, beteiligt gewesen sein. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach §§ 2.07 und 2.08.
4. Die ausstellende Behörde stellt dem Inhaber des Schiffsführerzeugnisses Klasse A oder B nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach den Anlagen B1 und B2, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt wurde, ein neues Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C aus, in dem die Strecke, für die das Zeugnis gilt, angegeben ist.

Auf dem Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 ist das neue Verfallsdatum einzutragen, das das Verfallsdatum auf dem Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C ersetzt.

Unterabschnitt 2: Besondere Streckenkenntnisse

§ 2.04 Betroffene Strecke

Unabhängig von der betreffenden Schiffsführerzeugnisart sind darüber hinaus spezifische Kenntnisse für folgende Donaustrrecken erforderlich:

Straubing (km 2329)	–	Vilshofen (km 2249)
Tiefenbach (km 2081)	–	Sankt Nikola (km 2074)
Melk (km 2036)	–	Krems (km 2001)
Freudenau (km 1920)	–	Belgrad (km 1166)
Veliko Gradište (km 1059)	–	Joc (km 1038)
Oberer Kazan (km 974)	–	Orşova (km 954)
Prachovo (km 863)	–	Brăila (km 175*)
Brăila (km 175*)	–	Schwarzes Meer

§ 2.05 Erwerb der Streckenkenntnisse

1. Wer ein Schiffsführerzeugnis oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss den beantragten Abschnitt im Laufe der letzten zehn Jahre mindestens achtmal in jede Richtung durchfahren haben, davon mindestens dreimal in jede Richtung in den letzten drei Jahren.
2. Wer ein Schiffsführerzeugnis oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss seine Fahrten als qualifiziertes Mitglied der Decksmannschaft an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb durchgeführt haben, für dessen Führung das beantragte Schiffsführerzeugnis vorgeschrieben ist.
3. Darüber hinaus muss von der örtlich zuständigen Behörde eine mit Erfolg abgelegte Prüfung vorgeschrieben werden. Die örtlich zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Donaukommission erstellt dazu einen Fragenkatalog, der
 - a) zur Beschreibung des Fahrweges in der Berg- und in der Talfahrt auf der Donau einschließlich der Abmessungen der Schifffahrtsstraße (soweit es sich um unveränderliche und nautisch relevante Eigenschaften des Fahrwegs handelt), und
 - b) zu den „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (DFND)“, zu den „Lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen)“ und den von den Donaustaaten erlassenen Anordnungen vorübergehender Art
 enthalten kann (Anlage D3).

* geändert mit am 6. Juni 2012 angenommenem Beschluss DK/TAG 78/8 der 78. Tagung der Donaukommission

Die Prüfung kann von der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats der Donaukommission an Hand dieses Fragenkatalogs vorgenommen werden.

§ 2.06 Streckenzeugnis

1. Bewerber um ein Schiffsführerzeugnis für einen Abschnitt, der die in § 2.04 definierte Strecke ganz oder teilweise umfasst und Inhaber von als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen, die die in § 2.04 definierte Strecke ganz oder teilweise befahren wollen, müssen die erforderlichen Streckenkenntnisse nachweisen können.
2. Als Nachweis für die Streckenkenntnis wird in das Schiffsführerzeugnis nach dem Muster der Anlage A1 die Strecke eingetragen, für die das Schiffsführerzeugnis gilt. Für als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse wird die Streckenkenntnis ebenfalls durch ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage A3 nachgewiesen.

ABSCHNITT 2

FAHRZEIT UND STRECKENFAHRTEN

§ 2.07 Anrechnung der Fahrzeiten

1. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden.
2. Auf die Fahrzeit werden höchstens bis zu zwei Jahre der nachgewiesenen Fahrzeit auf See als qualifiziertes Mitglied einer Decksmannschaft angerechnet, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

§ 2.08 Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf der Donau und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster des Anhangs 5 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ oder anhand eines als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbuches nachzuweisen. Das Schifferdienstbuch muss von der zuständigen Behörde mindestens in der offiziellen Sprache des entsprechenden Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission ausgestellt worden sein.
2. Die Fahrzeit kann auch durch ein Schiffsführerzeugnis in dem Umfang und für die Fahrzeugarten nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.
3. Die Fahrzeit auf See ist durch Eintrag im Seefahrtbuch nachzuweisen.
4. Die Zeit der Ausbildung in einer Berufsschule für See- oder Binnenschifffahrt ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.

5. Urkunden nach den Nummern 2 bis 4 sind in der offiziellen Sprache des entsprechenden Landes vorzulegen.

ABSCHNITT 3

ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSVERFAHREN, NACHWEIS DER TAUGLICHKEIT

§ 2.09

Prüfungskommission

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde.
2. Die Prüfungskommission für das Schiffsführerzeugnis muss so besetzt sein, dass mindestens ein Prüfer Inhaber des Schiffsführerzeugnisses der beantragten Art ist.

§ 2.10

Antrag zum Erwerb oder Erweitern des Schiffsführerzeugnisses

1. Wer ein Schiffsführerzeugnis erwerben oder ein Schiffsführerzeugnis erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Schiffsführerzeugnisses mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Schiffsführerzeugnisart, die erworben werden soll;
 - c) Donaustrecke, für die das Schiffsführerzeugnis erworben werden soll.
2. Dem Antrag zum Erwerb eines Schiffsführerzeugnisses sind beizufügen:
 - a) ein Passbild, nicht älter als ein Jahr;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf; bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
 - d) der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
 - e) eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses;
 - f) ein Strafregisterauszug
 - g) beim Antrag auf ein Schiffsführerzeugnis der Klasse C eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass der Antragsteller nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung von aus fünf oder mehr Fahrzeugen und Leichtern/Kähnen bestehenden Verbänden, Kabinenschiffen oder Tagesausflugsschiffen für die Beförderung von mehr als 250 Fahrgästen erwarten lässt.

3. Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden
 - a) mit einem gültigen Schiffsführerzeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 gelten und das gemäß § 2.18 erneuert ist,
oder
 - b) mit einem ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.
4. Anstelle des Strafregisterauszugs kann der Nachweis für die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft auch mit einer anderen nach dem Recht des Wohnsitzes gleichwertigen Urkunde geführt werden. Diese gültigen Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.
5. Dem Antrag zum Erweitern eines Schiffsführerzeugnisses auf einen anderen Streckenabschnitt sind beizufügen:
 - a) ein Passbild, nicht älter als 1 Jahr;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Schiffsführerzeugnisses;
 - d) der Nachweis über die Streckenfahrten.
6. Dem Antrag eines Schiffsführerzeugnisinhabers zum Erwerb einer anderen Schiffsführerzeugnisart für die Donau sind beizufügen:
 - a) ein Passbild, nicht älter als 1 Jahr;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Schiffsführerzeugnisses.

§ 2.11

Antrag zum Erwerb oder Erweitern des Streckenzeugnisses

1. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Streckenzeugnisses mit folgenden Angaben an eine zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Donau-Strecke, für die das Streckenzeugnis erworben werden soll.
2. Dem Antrag zum Erwerb oder Erweitern eines Streckenzeugnisses sind beizufügen:
 - a) ein Passbild, nicht älter als 1 Jahr;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gemäß § 1.04 Nr. 1 als gleichwertig anerkannten gültigen Schiffsführerzeugnisses;
 - d) der Nachweis der Streckenfahrten.

§ 2.12 Zulassung zur Prüfung

1. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.10 Nr. 1 bis 4 wird zur Prüfung für den Erwerb eines Schiffsführerzeugnisses zugelassen, wer die Anforderungen nach §§ 2.01 und 2.02 mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe c) erfüllt.

Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Schiffsführerzeugnis mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.

Die zuständige Behörde kann bei einer Person, deren Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Urkunde nicht zufriedenstellend ist, anordnen, dass diese vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).

2. Wer ein Schiffsführerzeugnis auf einen anderen Streckenabschnitt erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.10, Nr. 1 und 5 zugelassen.
3. Wer ein Schiffsführerzeugnis auf eine andere Schiffsführerzeugnisart erstrecken will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.10, Nr. 1 bis 6 zugelassen.
4. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.11 zur Prüfung zugelassen.

§ 2.13 Prüfung

1. Die Prüfungskommission muss sich davon überzeugen, dass der Bewerber
 - a) über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis der Grundsätze der Unfallverhütung verfügt; diese Kenntnisse werden in einer Prüfung entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D1 kontrolliert;
 - b) die erforderliche Streckenkenntnis hat, wenn nach § 2.04 für die betreffende Strecke eine solche Prüfung gefordert wird.
2. Für den Erwerb des Schiffsführerzeugnisses der Klasse A oder B muss eine theoretische Prüfung abgelegt werden und zugleich muss sich die Prüfungskommission davon überzeugen, dass der Bewerber in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Die zuständige Behörde kann dazu eine praktische Prüfung an Bord oder eine Prüfung am Simulator oder eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen.
3. Bei Erweiterung des Schiffsführerzeugnisses der Klasse B auf ein Schiffsführerzeugnis der Klasse A sind eine theoretische Prüfung und eine Prüfung der Kenntnis der Streckenabschnitte mit Seecharakter erforderlich.

4. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 2.14

Befreiungen und Erleichterungen bei der Prüfung

1. Wer ein gültiges Befähigungszeugnis einer zuständigen Behörde zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen oder ein anderes gültiges, von den Mitgliedstaaten der Donaukommission als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis nach Anlage C3 besitzt, muss für den Erwerb eines Schiffsführerzeugnisses für die Donau die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 2.12 erfüllen; jedoch ist bei der Prüfung die Kenntnis der auf der Donau gültigen Bestimmungen und Vorschriften sowie die Streckenkenntnis, die auf der in § 2.04 beschriebenen Strecke gefordert wird, nachzuweisen.
2. Wer ein Schiffsführerzeugnis für die Donau besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Schiffsführerzeugnisart nach § 1.06 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Streckenabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Schiffsführerzeugnisses für die Donau nachgewiesen wurden.

§ 2.15

Ausstellung und Erweiterung des Schiffsführerzeugnisses

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Schiffsführerzeugnis nach dem Muster der Anlage A1.
Das Schiffsführerzeugnis erhält den Aufdruck:
„Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A“ oder
„Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse B“ oder
„Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse C“.
2. Auflagen nach § 2.12, Nr. 1, 3. Satz sind auf dem Schiffsführerzeugnis einzutragen.
3. Die zuständige Behörde kann für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des Schiffsführerzeugnisses nach dem Muster der Anlage A1 ein vorläufiges Schiffsführerzeugnis nach dem Muster der Anlage A2 erteilen; ebenso kann die zuständige Behörde ein vorläufiges Schiffsführerzeugnis für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum für die Erneuerung des Schiffsführerzeugnisses und dem Erhalt des neuen Schiffsführerzeugnisses ausstellen.
4. Im Falle der Erweiterung des Schiffsführerzeugnisses kann eine zuständige Behörde für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des endgültigen Schiffsführerzeugnisses ein vorläufiges Schiffsführerzeugnis nach Nummer 3 dieses Paragraphen erteilen. Sie teilt dies der ausstellenden Behörde zur Ausstellung des neuen Schiffsführerzeugnisses nach dem Muster der Anlage A1 mit.
5. Ist ein Schiffsführerzeugnis unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine

Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Schiffsführerzeugnis ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

6. Die Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses für die Donau ist mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zu befristen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2.19, Nr. 1 und des § 2.20, Nr. 1 b).

§ 2.16

Ausstellung des Streckenzeugnisses

Hat der Bewerber die Prüfung für die Streckenkenntnisse nach § 2.05, Nr. 2 bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage A3.

§ 2.17

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Schiffsführerzeugnisses oder eines Streckenzeugnisses sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

§ 2.18

Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit

1. Der Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses für die Donau oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses muss den Nachweis der Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf,
 - a) mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre;
 - b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich erneuern.
2. Das genannte ärztliche Zeugnis ist der Behörde vorzulegen, die das Schiffsführerzeugnis ausgestellt hat. Es kann auch einer anderen zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese leitet die Unterlagen an die ausstellende Behörde weiter und kann an Stelle der ausstellenden Behörde ein befristetes Schiffsführerzeugnis als Ersatzurkunde ausstellen.
3. Für Inhaber von als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen ist das ärztliche Zeugnis einer Behörde vorzulegen, die zur Ausstellung eines Schiffsführerzeugnisses berechtigt ist. Die mit diesem Antrag befasste Behörde stellt ein neues Schiffsführerzeugnis nach dem Muster der Anlage A1 oder einen Bescheid zur Tauglichkeit gemäß Anlage B3 aus.

§ 2.19

Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50, 55, 60 und 65 Jahren

1. Die ausstellende Behörde stellt dem Schiffsführerzeugnisinhaber auf Vorlage des ärztlichen Zeugnisses folgende Unterlagen aus:
 - a) bei Vollendung des 50. Lebensjahres ein neues Schiffsführerzeugnis nach Anlage A1 mit einer Gültigkeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres,
 - b) bei Vollendung des 55. bzw. des 60. Lebensjahres ein neues Schiffsführerzeugnis nach Anlage A1 oder einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 jeweils mit einer Gültigkeit bis zur Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres;
 - c) bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein neues Schiffsführerzeugnis nach Anlage A1 oder einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 für Kontrollen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres durchgeführt werden, jeweils mit einer Gültigkeit bis zur Vollendung des 66. Lebensjahres. Auf dem Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 ist das Verfallsdatum einzutragen, das das Verfallsdatum auf dem Schiffsführerzeugnis ersetzt.
2. Der Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3, der unter Nummer 1 b) und 1 c) vorgesehen ist, kann durch einen Vermerk der ausstellenden Behörde auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 ersetzt werden. Der Vermerk auf dem ärztlichen Zeugnis muss ein Verfallsdatum tragen, das das Verfallsdatum auf dem Schiffsführerzeugnis ersetzt.
3. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, trägt die ausstellende Behörde auf dem erneuerten Schiffsführerzeugnis, auf dem Bescheid zur Tauglichkeit oder auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 die ergänzenden Auflagen bezüglich der Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses ein.
4. Wird ein neues Schiffsführerzeugnis nicht erteilt, ist das Schiffsführerzeugnis nur gültig, wenn der Schiffsführerzeugnisinhaber im Besitz eines Bescheids zur Tauglichkeit nach Anlage B3 oder eines von der zuständigen Behörde beglaubigten ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 ist.

ABSCHNITT 4

AUSSETZEN, ENTZUG UND SICHERSTELLUNG VON SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSEN, FAHRVERBOT

§ 2.20

Aussetzen der Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses

1. Die Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses ruht,
 - a) auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des

Schiffsführerzeugnisinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;

- b) auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 2.18, Nr. 1 erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
2. Hat die zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit des Schiffsführerzeugnisinhabers,
 - a) unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde, die die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen kann; die Kosten dafür trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist;
 - b) kann sie die Gültigkeit des Schiffsführerzeugnisses für eine Dauer aussetzen, die das Datum der von der ausstellenden Behörde auf der Grundlage des ärztlichen Zeugnisses getroffenen Entscheidung nicht überschreiten darf; in diesem Fall unterrichtet sie die ausstellende Behörde von ihrer Entscheidung.
 3. Im Falle der Nummer 1, Buchstabe a) ist das Schiffsführerzeugnis der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.

§ 2.21

Entzug des Schiffsführerzeugnisses

1. Erweist sich der Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, hat die ausstellende Behörde ihm das Schiffsführerzeugnis zu entziehen.
2. Ist der Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 2.15, Nr. 2 nicht nachgekommen, kann die ausstellende Behörde ihm das Schiffsführerzeugnis entziehen.
3. Das Schiffsführerzeugnis erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Schiffsführerzeugnis ist unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.
4. Die ausstellende Behörde kann beim Entzug bestimmen, dass
 - a) ein neues Schiffsführerzeugnis nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf
 - oder
 - b) der Bewerber um ein neues Schiffsführerzeugnis für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muss.
5. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Schiffsführerzeugnisses kann die zuständige Behörde von der Prüfung ganz oder teilweise absehen.
6. Stellt eine zuständige Behörde Tatsachen fest, die einen Entzug rechtfertigen können, teilt sie dies der ausstellenden Behörde mit.

§ 2.22

Fahrverbot für den Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses für die Donau oder eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit des Schiffsführers, kann die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht ein vorübergehendes Fahrverbot in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich anordnen, bis ein neues ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird; die zuständige Behörde unterrichtet die ausstellende Behörde über ihre Entscheidung. Werden die Zweifel mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben. Die Kosten für die Ausstellung des neuen ärztlichen Zeugnisses trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.
2. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für einen Schiffsführer ein vorübergehendes oder endgültiges Fahrverbot in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich anordnen:
 - a) bei erwiesener Untauglichkeit,
oder
 - b) bei häufigen Verstößen gegen die Regeln der Sicherheit der Schifffahrt insbesondere bei Führung eines Fahrzeuges im Rauschzustand.
3. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Schiffsführerzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde wird über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung unterrichtet.

§ 2.23

Sicherstellung des Schiffsführerzeugnisses

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Schiffsführerzeugnis entzogen (§ 2.21) oder sein Aussetzen angeordnet wird, (§ 2.20, Nr. 1, Buchstabe a)) oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Schiffsführerzeugnisses anordnen.
2. Ein vorläufig sichergestelltes Schiffsführerzeugnis ist unverzüglich der ausstellenden Behörde oder nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Donauuferstaaten dem zuständigen Gericht unter Angabe der Gründe zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde hat unverzüglich, nachdem sie von der Anordnung der Sicherstellung Kenntnis erhalten hat, über das Aussetzen des Schiffsführerzeugnisses oder seinen Entzug zu entscheiden. Ist ein Gericht zuständig, entscheidet es nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Donauuferstaaten. Bis zu einer Entscheidung nach Nr. 1 oder 2 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 2.20, Nr. 1 Buchstabe a).
4. Die vorläufige Sicherstellung des Schiffsführerzeugnisses ist aufzuheben und das Schiffsführerzeugnis dem Inhaber zurückzugeben, wenn der Grund für die

Anordnung weggefallen ist, das Aussetzen nicht angeordnet oder das Schiffsführerzeugnis nicht entzogen wird.

§ 2.24

Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis entzogen oder sein Aussetzen durch die ausstellende Behörde angeordnet wird, oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses anordnen.
2. Ein vorübergehend sichergestelltes Zeugnis ist unverzüglich der ausstellenden Behörde zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde nimmt die notwendigen Überprüfungen vor und unterrichtet die zuständige Behörde, die das Zeugnis sichergestellt hat, unverzüglich über die Gültigkeit der Urkunde.

KAPITEL 3

RADARZEUGNISSE

§ 3.01

Allgemeine Bestimmungen

Wer ein Radarzeugnis erwerben will, muss

- a) mindestens 21 Jahre alt sein,
- b) Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses und
- c) Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses sein.

§ 3.02

Antrags- und Zulassungsverfahren

1. Wer ein Radarzeugnis erwerben will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Zeugnisses mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Geburtstag und Geburtsort,
 - c) Anschrift.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Passbild, nicht älter als 1 Jahr,
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 - c) eine Kopie des Schiffsführerzeugnisses,
 - d) eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses.
3. Wenn das Radarzeugnis gleichzeitig mit dem Schiffsführerzeugnis erworben wird, entfällt die Vorlage einer Kopie des Schiffsführerzeugnisses.

§ 3.03

Prüfungskommission

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei Prüfern mit ausreichender Sachkunde.
2. Der Prüfer, der den praktischen Teil der Prüfung beaufsichtigt, muss Inhaber des Radarzeugnisses sein.

§ 3.04

Prüfung

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach § 3.03 nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D2 (theoretischer und praktischer Teil) über ausreichende Kenntnisse für das Führen eines Fahrzeuges mit Radar verfügt.

2. Die praktische Prüfung kann auch an einem von der zuständigen Behörde hierfür zugelassenen Radarsimulator durchgeführt werden.
3. Wer den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nicht besteht, kann den nicht bestandenen Teil innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums bei derselben Prüfungskommission wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nicht bestanden, muss das gesamte Prüfungsprogramm wiederholt werden.
4. Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 3.05

Ausstellung des Radarzeugnisses

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das Radarzeugnis nach Anlage A4.
2. Der Besitz des Radarzeugnisses kann auf dem Schiffsführerzeugnis mit der Aufschrift „Radar“ zusätzlich dokumentiert werden.
3. Ist ein Radarzeugnis unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 3.06

Entzug des Radarzeugnisses

Das Radarzeugnis kann durch die ausstellende Behörde, die es erteilt hat, entzogen werden, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeuges mit Radar eine für die Schifffahrt Gefahr bringende Unfähigkeit gezeigt hat. Das Radarzeugnis kann auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.

§ 3.07

Verbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses zum Führen eines Fahrzeuges mit Radar

1. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für einen Schiffsführer, der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses ist, ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot zur Führung eines Fahrzeuges mit Radar in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich anordnen, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeuges eine für die Schifffahrt Gefahr bringende Unfähigkeit gezeigt hat.
2. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Radarzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde wird über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung unterrichtet.

§ 3.08 Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, die Ersatzausfertigung und der Umtausch des Radarzeugnisses erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

KAPITEL 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 4.01 Gültigkeit der bisherigen Schiffsführerzeugnisse

1. Schiffsführerzeugnisse, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Empfehlungen geltenden Vorschriften für das Führen von Fahrzeugen auf der Donau erteilt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig.
2. Die Bestimmungen des § 2.18 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Schiffsführerzeugnisse für die Donau nach Nr. 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer das Alter nach § 2.18, Nr. 1 Buchstabe a) erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Schiffsführerzeugnis nach dem Muster der Anlage A1 ausgestellt.*
3. Die Bestimmungen der §§ 2.20 und 2.21 sind auf die Schiffsführerzeugnisse nach Nr. 1 anzuwenden.
4. Radarschifferzeugnisse, die gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Empfehlungen geltenden Vorschriften erteilt worden sind, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig. Sie können in Radarzeugnisse nach diesen Empfehlungen umgetauscht werden.

§ 4.02 Zuordnung der Schiffsführerzeugnisarten

1. Gültige Schiffsführerzeugnisse nach § 4.01, Nr. 1 entsprechen den Schiffsführerzeugnissen für die Donau Klasse C.
2. Ein gültiges Schiffsführerzeugnis nach § 4.01, Nr. 1 kann in ein Schiffsführerzeugnis Klasse C für die gleiche Strecke umgetauscht werden.

§ 4.03 Anrechnung von Fahrzeiten

Die Fahrzeit und die Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Empfehlungen geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

* Nr. 2 wird in Österreich nicht angewendet.

ANLAGEN

**Anlage A1
(Muster)**

**Schiffsführerzeugnis
(85 mm x 54 mm –Karte, Grundfarbe blau)**

Schiffsführerzeugnis	Mitgliedstaat der Donaukommission zuständige Behörde
1. Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A, Klasse B, Klasse C ^{*)}	<i>(Flagge/Wappen des Mitgliedstaats der Donaukommission)</i>
2. xxx	
3. xxx	
4. 1.1.1980 SK - Bratislava	
5. 12.10.2010	6. xxx
	7.
8. ###	
9. km 2414,72 – km 1433	
10.	
11. 31.12.2029	
12.	

Schiffsführerzeugnis	
1. Aufdruck nach § 2.15 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“	7. Lichtbild des Inhabers
2. Name des Inhabers	8. Unterschrift des Inhabers
3. Vorname(n)	9. Donaustreckenabschnitt km ... - km ...
4. Geburtsdatum, -staat und -ort	10. Sachlicher Geltungsbereich (Art und Länge des Fahrzeugs/Verbands, Radar, Fahrgäste, Antriebsleistung, Tragfähigkeit)
5. Ausstellungsdatum des Zeugnisses	11. Karte gültig bis
6. Ausstellungsnummer	12. Vermerk(e)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Vorläufiges Schiffsführerzeugnis

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Schiffsführerzeugnis

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

Schiffsführerzeugnis für die Donau Klasse A, Klasse B oder Klasse C^{*)}

Frau / Herr^{*)}
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum:

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaberin/Inhaber* des oben angegebenen Schiffsführerzeugnisses für den

Streckenabschnitt von km bis km^{*)}.

Dieses vorläufige Schiffsführerzeugnis ist gültig bis zum Erhalt des Schiffsführerzeugnisses,
längstens aber 3 Monate ab seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

.....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Streckenzeugnis

(Vorderseite)

<p>.....¹</p> <p>Streckenzeugnis für die Donau</p> <p><i>(den gleichen Begriff in der offiziellen Sprache des jeweiligen Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission hinzufügen)</i></p> <p>Nr.²</p>	<p>Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Schiffsführerzeugnis.</p> <p><i>(den gleichen Text in der offiziellen Sprache des jeweiligen Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission hinzufügen)</i></p> <p>der Art³</p> <p>Nr⁴</p>
---	--

(Rückseite)

<p>Herr/Frau (Vor- und Familienname) geboren am in</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf der Donaustrecke</p> <p>1. von km bis km 2. von km bis km 3. von km bis km 4. von km bis km</p> <p><i>(den gleichen Text in der offiziellen Sprache des jeweiligen Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission hinzufügen)</i></p>	<p>Lichtbild des Inhabers</p> <p>in⁵</p> <p>den⁶</p> <p>.....⁷ Siegel⁸</p> <p>.....⁹</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p>
--	--

¹ Ausstellerstaat² Nummer im Verzeichnis³ Bezeichnung des Schiffsführerzeugnisses gem. Anlage C1 mit Nationalitätsbezeichnung, z.B. „SK“⁴ Optionale Eintragung⁵ Ort der Ausstellung⁶ Datum der Ausstellung⁷ Bezeichnung der ausstellenden Behörde⁸ Siegel der ausstellenden Behörde.⁹ Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Radarzeugnis
(Vorderseite)

..... Ausstellerstaat	Nr. ¹⁰
Radarzeugnis	
<i>(den gleichen Text in der offiziellen Sprache des jeweiligen Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission hinzufügen)</i>	

(Rückseite)

Herr/Frau (Vor- und Familienname) geboren am in	Lichtbild des Inhabers
ist berechtigt, eine Radaranlage zum Führen eines Fahrzeuges zu benutzen.	in ¹¹ den ¹²
<i>(den gleichen Text in der offiziellen Sprache des jeweiligen Landes und in einer der Amtssprachen der Donaukommission hinzufügen)</i> ¹³ Siegel ¹⁴ ¹⁵ (Unterschrift des Inhabers)

¹⁰ Nummer im Verzeichnis.¹¹ Ausstellungsort.¹² Ausstellungsdatum.¹³ Bezeichnung der ausstellenden Behörde.¹⁴ Siegel der ausstellenden Behörde.¹⁵ Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Schiffsführerzeugnisses

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).
6. Motilität:
Keine Doppelbilder.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit für die Donauschifffahrt

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit für die DonauschifffahrtZutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen	
Geburtstag, -ort	Ausgewiesen durch
I. Sehvermögen	
1. Tagesehschärfe	
<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links rechts
<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	links rechts
2. Dämmerungssehvermögen*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Dunkeladaption* ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Motilität unauffällig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
II. Hörvermögen	Hörgerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000Hz	links <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja rechts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
III. Krankheiten oder körperliche Mängel	
Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit ausschließen oder einschränken	<input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> liegen vor

Gesamturteil

tauglich
 eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite)
 eingeschränkt tauglich mit Hörgerät
 eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe
 untauglich

Ort, Datum

Unterschrift / Siegel / Stempel

* Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethoden: siehe Anlage B1.

Bescheid zur Tauglichkeit

Ausstellende Behörde

Ort, Datum

.....

.....

Bescheid zur Tauglichkeitzum Schiffsführerzeugnis für die Donau
Klasse A, Klasse B oder Klasse C *

Nr.:

der Art**

von Herrn/ Frau*

(Name)

(Vorname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Der Inhaber/die Inhaberin des vorgenannten Schiffsführerzeugnisses hat den Nachweis für seine/ihre Tauglichkeit erbracht und ist berechtigt, bis zum Verfallsdatum dieses Bescheids ein Fahrzeug auf der Donau zu führen.

Dieser Bescheid ist bis spätestens .../.../... gültig.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Schiffsführerzeugnis.

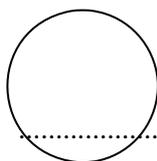
.....

(Ort der Ausstellung)

.....

(Datum der Ausstellung)

Auflagen:***

.....
(Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde)

* Nichtzutreffendes streichen.

** Schiffsführerzeugnisart gem. Anlage C3 mit Nationalitätskennzeichnung z.B. „(SK)“.

*** Nur in Fällen gemäß § 2.19, Nr. 2 der „Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“.

Schiffsführerzeugnisse nach § 4.01, Nr. 1

Radarzeugnisse nach § 4.01, Nr. 4

Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse

Schiffsführerzeugnisse nach Richtlinie 96/50 EG und 91/672 EWG und
Patente nach der Rheinpatentverordnung

Als gleichwertig anerkannte Radarzeugnisse

Radarzeugnisse nach Richtlinie 96/50 EG und 91/672 EWG und
Radarpatente nach der Rheinpatentverordnung

**Prüfungsprogramm
zur Kontrolle der allgemeinen Kenntnisse des Bewerbers
um ein Schiffsführerzeugnis**

Vorbemerkung:**Zeugnisarten**

A - Schiffsführerzeugnis der Klasse A

B - Schiffsführerzeugnis der Klasse B

geforderte Kenntnisse (Spalten 3 und 4)

1 - Detailkenntnisse

2 - Grundkenntnisse

Nr.	Prüfungstoff	A	B
1	2	3	4
1.	Kenntnis der Vorschriften, Merkblätter und Handbücher		
1.1	„Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (DFND)“ Kapitel 1 bis 10	1	1
	Anlagen:		
	1. Unterscheidungsbuchstaben oder -buchstabengruppen des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt	2	2
	2. Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen	1	1
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	1
	4. Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen	2	2
	5. Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen	2	2
	6. Schallzeichen	1	1
	7. Schifffahrtszeichen	1	1
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	1
	9. Muster für das Ölkontrollbuch	2	2
	10. Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen	2	2
	„Lokale Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen)“	1	1
	Sondervorschriften / Handbücher		
	Anordnungen vorübergehender Art	1	1
	„Handbuch Binnenschifffahrtstfunk. Allgemeiner Teil und Regionaler Teil – Donau“	2	2
	„Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt“	2	2

Nr.	Prüfungstoff	A	B
1	2	3	4
1.2	Verkehrsvorschriften für Seeschiffahrtsstraßen (Bezeichnung der Fahrzeuge, Schallzeichen, Schifffahrtszeichen, Seezeichen und Betonungssystem, Fahrregeln)	1	
1.3	„Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ und „Donauschiffsuntersuchungsvorschriften“ Aufbau und Inhalt Inhalt Schiffszeugnis Besatzungsvorschriften, Kapitel 23	2 2 1	2 2 1
1.4	„Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)“ Aufbau Urkunden/Weisungen Kenntnis der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern Auffinden der Betriebsvorschriften	2 2 1 2	2 2 1 2
1.5	„Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse“ Schiffsführerzeugnisarten Kriterien für Schiffsführerzeugnisentzug und Aussetzen der Gültigkeit	2 1	2 1
1.6	Unfallverhütung	1	1
2.	Nautische Kenntnisse und Streckenkenntnisse anhand von Kartenmaterial		
2.1	Donau und Nebenwasserstraßen Wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale	2	2
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Donautrecken Fahrwegbeschreibung Berg- und Talfahrt Fahrwegabmessungen	1 1	1 1
3.	Berufskennnisse Nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten		
3.1	Führung des Fahrzeuges Vorgänge beim Steuern, Manöviereigenschaften Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb Einfluss von Strömung, Wind und Sog Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung Ankern und Festmachen	1 1 1 1 1	1 1 1 1 1

Nr.	Prüfungstoff	A	B
1	2	3	4
3.2	Maschinenkenntnisse Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen Bedienung, Betriebskontrolle Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2 2 2	2 2 2
3.3	Laden und Löschen Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens Verwendung der Tiefgangsanzeiger Stauen der Ladung	1 1 1	1 1 1
3.4	Fahrgastschiffe Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe Sonderbestimmungen für schnelle Schiffe	1 1	1 1
3.5	Verhalten unter besonderen Umständen Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks Bedienung von Rettungsgeräten Besonderheiten bei Havarien auf Schifffahrtsstraßen mit Seecharakter Abfallbehandlung und Reinhaltung der Gewässer Benachrichtigung von zuständigen Behörden Feuerlöschwesen	1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1
3.6	Bau und Stabilität Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere in Zusammenhang mit der Sicherheit der Fahrgäste, der Besatzung und des Fahrzeuges Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente der Fahrzeuge	2 2	2 2

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarzeugnisses

TEIL A - Theoretischer Teil

1. Radartheorie

- 1.1 Funkwelle, allgemein
- 1.2 Geschwindigkeit der Funkwellenausbreitung
- 1.3 Reflektieren der Funkwelle (Radarreflektoren)
- 1.4 Arbeitsweise von Radar
- 1.5 Kennungsgrößen von Navigationsradaranlagen für die Binnenschifffahrt
 - 1.5.1 Frequenzbereich
 - 1.5.2 Sendeleistung
 - 1.5.3 Sendepulsdauern
 - 1.5.4 Antennendrehzahlen
 - 1.5.5 Antenneneigenschaften
 - 1.5.6 Sichtgeräte (Anzeigen und Bedienfunktion)
 - 1.5.7 Sichtschirmdurchmesser
 - 1.5.8 Entfernungsbereiche
 - 1.5.9 Nahauflösung
 - 1.5.10 Radiale Auflösung
 - 1.5.11 Azimutale Auflösung

2. Auswertung des Radarbildes

- 2.1 Standort der Antenne auf dem Bildschirm; Kurslinie
- 2.2 Ermittlung von Lage, Kurs und Drehbewegung des eigenen Fahrzeuges
- 2.3 Bestimmen von Abständen und Entfernungen
- 2.4 Erkennen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer (Stilllieger, entgegenkommende Fahrzeuge, mitlaufende Fahrzeuge)
- 2.5 Bedeutung der Hilfen zur Radarbildauswertung (Vorauslinie, Entfernungsmessringe, Nachleuchtspur, Dezentrierung)
- 2.6 Grenzen der Informationsmöglichkeiten durch Radar
- 2.7 Unterschiede zwischen herkömmlichen Sichtgeräten und Tageslichtsichtgeräten

3. Radarbildstörungen

- 3.1 Vom eigenen Fahrzeug ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.1.1 Aufsplittung der Antennenkeule
 - 3.1.2 Abschattungen (blinde Sektoren)
 - 3.1.3 Mehrfachreflektionen (z.B. in Laderäumen)
- 3.2 Von der Umgebung ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.2.1 Störungen durch Regen oder Wellengang
 - 3.2.2 Streufelder (z.B. an Brücken)
 - 3.2.3 Mehrfachreflexionen
 - 3.2.4 Scheinziele
 - 3.2.5 Abschattungen
 - 3.2.6 Mehrwegausbreitung
- 3.3 Erscheinungsbild der von anderen Radaranlagen ausgehenden Störungen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung

4. Bedienung des Radargerätes

- 4.1 Einschaltzeit, Bereitschaft
- 4.2 Grundeinstellung, Abstimmung
- 4.3 Einstellung von Kontrast und Helligkeit
- 4.4 Einstellung der Verstärkung
- 4.5 Einstellung der Dämpfungen und Filter
- 4.6 Beurteilung der Bildqualität

5. Wendegeschwindigkeitsanzeiger

- 5.1 Wirkungsweise
- 5.2 Anwendungsmöglichkeiten

6. Besondere polizeiliche Vorschriften

- 6.1 Verwendung von Funk, Schallzeichen, Kursabsprachen
- 6.2 Materielle Mindestausstattung des Fahrzeuges für die Radarfahrt
- 6.3 Personelle Mindestausstattung und Fähigkeiten für die Radarfahrt

TEIL B - Praktischer Teil**1. Maßnahmen vor der Abfahrt**

- 1.1 Einschalten, Einstellen und Funktionskontrolle der Geräte
- 1.2 Interpretation des Radarbildes
- 1.3 Aufgabenverteilung an Bord

2. Fahren mit Radar

- 2.1 Fahren und Wenden in stillen und fließenden Gewässern
- 2.2 Einfahrt in einen Hafen oder schmales Gewässer - Ausfahrt aus einem Hafen oder einem schmalen Gewässer mit Funkabsprache und Schallzeichen
- 2.3 Begegnen und Überholen
- 2.4 Halten an einem bestimmten Punkt
- 2.5 Erläuterung des Radarbildes
- 2.6 Erteilen von Ruderkommandos an den Rudergänger
- 2.7 Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (z.B. gefährliche Verkehrssituationen oder Ausfall von Geräten).

Fragenkatalog für die Prüfung der Streckenkenntnis

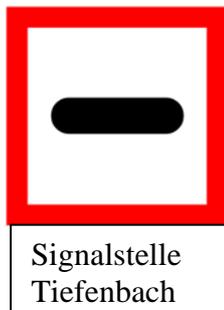
(Aus diesem Fragenkatalog sind für jeden Streckenabschnitt mindestens drei Fragen zu stellen, von denen mindestens zwei richtig beantwortet werden müssen.)

Deutscher Streckenabschnitt:

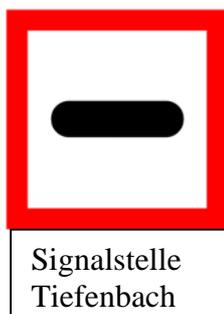
Österreichischer Streckenabschnitt:

Tiefenbach (km 2081) – Sankt Nikola (km 2074) Strudenstrecke

1. Was bedeutet es, wenn Sie bei der Ausfahrt aus der Schleuse Wallsee zu Tal folgendes Schifffahrtszeichen sehen: (roter Rand, schwarzer Balken)



- Die Strudenstrecke ist frei.
 - Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge.
 - Ich muss bei Annäherung an die Signalstelle Tiefenbach auf UKW-Schiffsfunk, Kanal 16 Kontakt aufnehmen und weitere Anweisungen abwarten.
 - Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist die Durchfahrt durch die Strudenstrecke verboten.
 - Die Durchfahrt durch die Strudenstrecke ist von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang verboten.
 - Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Strudenkanal zu Tal.
2. Sie fahren 20 Minuten nach Sonnenuntergang aus der Schleuse Wallsee aus und sehen folgendes Schifffahrtszeichen (roter Rand, schwarzer Balken):



Wie verhalten Sie sich?

- Ich fahre zum nächsten Liegeplatz, da die Nachtsperre der Strudenstrecke in 10 Minuten beginnt.
- Ich fahre bis zur Signalstelle und übernachte an der Lände Tiefenbach.
- Da die Strudenstrecke als Fahrwasserenge gilt, fahre ich durch den Strudenkanal zu Tal.
- Ich übernachte an der Lände "Sailer" und setze meine Fahrt am Morgen zu Tal fort.
- Ich setze meine Fahrt fort, da für mich die Nachtsperre der Strudenstrecke erst 90 Minuten nach Sonnenuntergang beginnt.
- Ich fahre weiter bis zur Signalstelle Tiefenbach und richte mich nach der Signalstellung.

3. Sie fahren mit einem Kabinenschiff (Länge 120 m, Breite 15 m) von der Schleuse Wallsee zu Tal. Die Signalstelle Tiefenbach zeigt folgende Lichter:



Wie verhalten Sie sich?

- Ich fahre durch den Hößgang zu Tal.
 - Ich fahre durch den Strudenkanal zu Tal.
 - Ich warte stromauf der Signalstelle, bis die Durchfahrt für mich wieder freigegeben wird.
 - Ich melde mich über Funk bei der Signalstelle Tiefenbach und ziehe Erkundigungen ein.
 - Ich fahre bis zur Lände "Sailer" und warte, bis ich über Funk abgerufen werde.
4. Sie fahren mit einem Schubverband mit 4 Leichtern, Verbandsabmessungen 180 m x 23 m, von der Schleuse Wallsee zu Tal. Die Signalstelle Tiefenbach zeigt folgende Lichter:



Wie verhalten Sie sich?

- Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Strudenkanal zu Tal.
 - Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Hößgang zu Tal.
 - Die Strudenstrecke ist keine Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Strudenkanal zu Tal.
 - Die Strudenstrecke ist keine Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Hößgang zu Tal.
 - Für die Strudenstrecke gelten Verbandsbeschränkungen, ich stelle daher 2 Leichter an der Lände Tiefenbach ab, fahre durch den Hößgang zu Tal, stelle die beiden Leichter an der Lände St. Nikola ab und hole die zurückgelassenen Leichter aus Tiefenbach.
5. Sie fahren mit einem Motorgüterschubschiff mit einem Schubleichter in einreihiger Schubformation ("Zigarre") von der Schleuse Wallsee zu Tal. Der Wasserstand am maßgeblichen Pegel beträgt 850 cm, die Signalstelle Tiefenbach zeigt folgende Lichter:



Wie verhalten Sie sich?

- Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Strudenkanal zu Tal.
- Die Strudenstrecke gilt als Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Hößgang zu Tal.
- Die Strudenstrecke ist keine Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Strudenkanal zu Tal.
- Die Strudenstrecke ist keine Fahrwasserenge, ich fahre daher durch den Hößgang zu Tal.
- Es gelten Verbandsbeschränkungen, ich muss meinen Verband zerlegen und den Schubleichter längsseits beikoppeln und fahre dann durch den Hößgang zu Tal.
- Die Strudenstrecke ist für mich gesperrt, ich muss daher abwarten, bis der Wasserstand am maßgeblichen Pegel unter 800 cm zurückgegangen ist.

6. Welcher Pegel ist für die Strudenstrecke maßgeblich?

- Schleuse Wallsee Unterwasser
- Linz Nibelungenbrücke
- Grein
- Kienstock
- Ybbs-Persenbeug Oberwasser
- Korneuburg
- Wildungsmauer

7. Welcher Wasserstand entspricht dem "Höchsten Schifffahrtswasserstand" (HSW 96) am maßgeblichen Pegel für die Strudenstrecke?

- 955 cm
- 624 cm
- 883 cm
- 667 cm
- 476 cm
- 715 cm

8. Sie fahren mit einem Motorgüterschiff (Länge 95 m, Breite 11,40 m) bei St. Nikola zu Berg. Die Signalstelle St. Nikola zeigt 2 grüne Lichter und 1 weißes Festlicht. Wie verhalten Sie sich?

- Ich setze meine Fahrt zu Berg ohne Unterbrechung fort, weil die Strudenstrecke frei ist.
- Ich warte stromab der Signalstelle St. Nikola, weil sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
- Ich fahre zu Berg durch den Strudenkanal, bis ich die Signalstelle Föhre sehen kann.
- Ich fahre durch den Hößgang zu Berg, weil sich im Strudenkanal ein Talfahrer befindet.
- Ich fahre durch den Strudenkanal zu Berg und fahre nur dann aus dem Strudenkanal aus, wenn ich keinen Talfahrer gefährde oder behindere.

9. Sie fahren mit einem Koppelverband (gekuppelte Fahrzeuge), Länge 105 m, Breite 23 m, bei St. Nikola zu Berg. Die Signalstelle St. Nikola zeigt zwei grüne Lichter und ein weißes Taktlicht. Wie verhalten Sie sich?

- Ich setze meine Fahrt zu Berg ohne Unterbrechung fort, weil die Strudenstrecke frei ist.

- Ich warte stromab der Signalstelle St. Nikola, weil sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
- Ich fahre zu Berg durch den Strudenkanal und fahre nur dann aus dem Strudenkanal aus, wenn die Signalstation Föhre ein weißes Taktlicht zeigt.
- Ich fahre durch den Hößgang zu Berg, weil der Strudenkanal für die Talfahrt reserviert ist.
- Ich fahre zu Berg durch den Strudenkanal, wenn die Signalstation Föhre ein weißes Festlicht zeigt, warte ich stromab von Strom-km 2077,500 (Insel Wörth) ab, bis die Signalstation Föhre ein weißes Taktlicht zeigt.
- Ich fahre zu Berg durch den Hößgang und fahre nur dann aus dem Hößgang aus, wenn die Signalstation Föhre ein weißes Taktlicht zeigt.

Melk (km 2036) – Krems (km 2001)
Wachau

10. Welcher Pegel ist für die Wachau maßgeblich?

- Grein
- Wildungsmauer
- Schleuse Melk Unterwasser
- Korneuburg
- Kienstock
- Wien-Reichsbrücke
- Schleuse Altenwörth Oberwasser

11. Welcher Wasserstand entspricht dem Regulierungsniederwasser (RNW 96) am maßgeblichen Pegel für die Wachau?

- 173 cm
- 624 cm
- 318 cm
- 177 cm
- 250 cm
- 216 cm

12. Wo gibt es in der Wachau Fähren von welchem Typ?

- Seilfähre Spitz
- Seilfähre Weißenkirchen
- freifahrende Fähre Marbach
- Seilfähre Korneuburg – Klosterneuburg
- freifahrende Fähre Rossatz
- Seilfähre Ottensheim
- freifahrende Fähre Weißenkirchen
- Seilfähre Dürnstein
- freifahrende Fähre Schönbühel

13. Sie fahren bei Regulierungsniederwasser (RNW 96) bei Nacht stromab der Donaubrücke Melk zu Tal. Bei Strom-km 2031,800 sehen Sie 3 Radarechos, die auf Funkanruf nicht reagieren. Wie verhalten Sie sich?

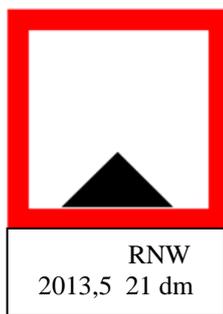
- Ich vermute, dass es sich um einen havarierten Verband handelt und verständige umgehend die Schleusenaufsicht Melk.
- Es handelt sich um die Felsinseln namens "Kuh" und "Kalb", die Durchfahrt befindet sich zwischen den Felsinseln und dem linken Ufer.
- Es handelt sich um die Felsinseln namens "Kuh" und "Kalb", die Durchfahrt befindet sich zwischen den Felsinseln und dem Schloss Schönbühel.

- Es handelt sich um die Felsinseln namens "Kuh" und "Kalb", die Durchfahrt befindet sich zwischen den Felsinseln und dem rechten Ufer.
- Es handelt sich um die Felsinseln namens "Kuh" und "Kalb", die Durchfahrt befindet sich zwischen der Boje und den Felsinseln.
- Die stromauf verlegte Boje ist ein Fahrwasserzeichen A.3 gemäß Anlage 7 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (rot-grün gestreift), ich kann daher die Seite der Vorbeifahrt frei wählen.
14. Für welche Anlegestellen in der Wachau gibt es schiffahrtspolizeiliche Benützungsbeschränkungen (zB Liegezeit, Liegeverbot bei Nacht, Lärmschutzmaßnahmen)?
- Krems
- Dürnstein
- Weißenkirchen
- Spitz
- Aggsbach
- Melk
15. Was zeigt der Lichtpegel bei Strom-km 2015,250 an?
- Die freie Durchfahrtshöhe an der Straßenbrücke Stein-Mautern
- Die Durchfahrtshöhe an der Straßenbrücke Stein-Mautern bei HSW 96
- Den Wasserstand am Pegel Krems-Eisenbahnbrücke
- Die freie Durchfahrtshöhe an der Straßenbrücke Krems
- Die Durchfahrtshöhe an der Eisenbahnbrücke Krems bei RNW 96
- Den Wasserstand am Pegel Stein-Krems
16. Sie fahren bei Strom-km 2006 zu Tal, vor Ihnen liegt eine große Insel. Wo passieren Sie diese Insel?
- Ich richte mich nach der Anzeige des Lichtsignals Kienstock.
- Die Durchfahrt befindet sich zwischen der Insel und dem linken Ufer
- Die Durchfahrt befindet sich zwischen der Insel und dem rechten Ufer
- Verbände und Fahrzeuge, deren größte Länge 110 m oder deren größte Breite 17 m überschreitet, fahren zwischen der Insel und dem linken Ufer zu Tal, alle anderen Fahrzeuge und Verbände zwischen der Insel und dem rechten Ufer.
- Fahrzeuge mit einer Länge über 50 m müssen zwischen der Insel und dem linken Ufer zu Tal fahren, kleinere Fahrzeuge können die Seite der Durchfahrt frei wählen.
17. Wie heißt die Insel bei Strom-km 2005?
- Insel Wörth
- Schwalbeninsel
- Paradeisinsel
- Hundsheimer Haufen
- Weißenkirchner Haufen
18. Gibt es zwischen den Kraftwerken Melk und Altenwörth einen Ölhafen?
- Ja, das nördliche Becken des Hafens Krems
- Ja, Ölhafen Melk-Emmersdorf
- Ja, Ölhafen Theiß
- Ja, Ölhafen Enns
- Ja, Ölhafen Lobau
- Nein

19. Welche der folgenden Namen bezeichnen Furten und befinden sich in der Wachau?

- Weißenkirchen
- Rote Werd
- Treuschütt
- Schwallenbach
- Schwalbeninsel
- Bacharnsdorf
- Hinterhaus

20. Sie befinden sich bei einer Bergschleusung in der Schleuse Altenwörth. Auf der Mittelmauer der Schleusenanlage sehen Sie folgendes Schifffahrtszeichen (roter Rand, schwarzes Dreieck):



Welche Fahrwassertiefe steht Ihnen in diesem Furtbereich tatsächlich zur Verfügung, wenn der Wasserstand am für die Wachau maßgeblichen Pegel 210 cm beträgt?

- ca. 18 dm
- ca. 21 dm
- ca. 27 dm
- ca. 15 dm
- ca. 24 dm

Freudenau (km 1920) – Staatsgrenze Slowakei

21. Welcher Pegel ist für den Abschnitt zwischen Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei maßgeblich?

- Bratislava
- Wildungsmauer
- Schleuse Freudenau Unterwasser
- Korneuburg
- Kienstock
- Wien-Reichsbrücke

22. Welcher Wasserstand entspricht dem Regulierungsniederwasser (RNW 96) am maßgeblichen Pegel für den Abschnitt zwischen Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei?

- 476 cm
- 144 cm
- 173 cm
- 177 cm
- 250 cm
- 216 cm

23. Stromauf der Straßenbrücke Hainburg befindet sich eine Insel – wie heißt sie?

- Insel Wörth
- Schwalbeninsel
- Hundsheimer Haufen
- Kuh und Kalb
- Margareteninsel

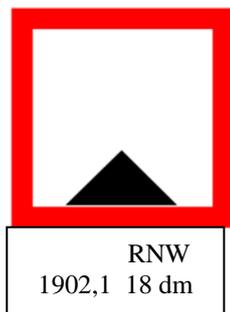
24. Welche der folgenden Namen bezeichnen Furten und befinden sich im Abschnitt zwischen Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei?

- Wildungsmauer
- Rote Werd
- Schwallenbach
- Treuschütt
- Orth
- Schwalbeninsel
- Hinterhaus
- Buchenau
- Bad Deutsch-Altenburg

25. Sie fahren bei Strom-km 1878 bei Regulierungsniederwasser (RNW 96) mit einem Schubverband zu Berg. Über Funk hat sich ein Talfahrer gemeldet, die Begegnung würde auf Höhe der Marchmündung stattfinden. Wie verhalten Sie sich?

- Ich beschleunige, damit ich vor dem Talfahrer die Marchmündung passieren kann.
- Ich warte am rechten Ufer ab und lasse den Talfahrer passieren, weil eine Begegnung auf Höhe der Marchmündung zu riskant wäre.
- Ich warte am linken Ufer ab und lasse den Talfahrer passieren, weil die Rechtsfahrregel gilt.
- Ich fahre weiter und begegne mit dem Talfahrer auf Höhe der Marchmündung Backbord an Backbord.
- Ich fahre weiter und begegne mit dem Talfahrer auf Höhe der Marchmündung Steuerbord an Steuerbord.

26. Sie fahren bei Strom-km 1883,450 zu Berg. Am linken Ufer sehen Sie folgendes Schifffahrtszeichen (roter Rand, schwarzes Dreieck):



Welche Fahrwassertiefe steht Ihnen in diesem Furtbereich tatsächlich zur Verfügung, wenn der Wasserstand am für den Abschnitt zwischen Wien und der Staatsgrenze zur Slowakei maßgeblichen Pegel 182 cm beträgt?

- ca. 21 dm
- ca. 19 dm
- ca. 17 dm
- ca. 24 dm
- ca. 15 dm

27. Wo bzw. wie können Sie sich über die Fahrwassertiefen in den Furtbereichen im Abschnitt zwischen Wien und der Staatsgrenze informieren?
- Die Furtttiefen werden täglich um 06:05 Uhr und um 18:05 im Regionalradio (UKW 92,5 MHz) bekannt gegeben.
 - Die Furtttiefen werden bei der Schleuse Gabčíkovo angezeigt.
 - Die Furtttiefen werden vor dem Gebäude der Stromaufsicht Hainburg angezeigt.
 - Die Furtttiefen werden auf der Tonbandansage des Hydrographischen Dienstes im Anschluss an die aktuellen Pegelstände bekannt gegeben.
 - Die Furtttiefen werden bei der Schleuse Freudenau angezeigt.
 - Die Furtttiefen werden am Zollponton in Hainburg angezeigt.

28. Welche besonderen Bestimmungen gelten im Bereich des Nationalparks Donau-Auen?
- Das Einleiten von häuslichen Abwässern ist ausnahmslos verboten.
 - Vor dem Einleiten von häuslichen Abwässern ist eine Bewilligung der Nationalparkverwaltung einzuholen.
 - Das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ist ausnahmslos verboten.
 - Zu Vogelkolonien ist bei der Vorbeifahrt ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
 - Vor der Einfahrt in den Bereich des Nationalparks haben Bergfahrer die Bilge im Hafen Bratislava , Talfahrer die Bilge im Ölhafen Lobau entleeren und reinigen zu lassen, eine schriftliche Bestätigung des Entsorgungsunternehmens ist an Bord mitzuführen.
 - In den meisten Uferabschnitten sind Mindestabstände zum Wasseranschlagslinie von 10 m (im Bereich von Steinwurfufern an der Außenseite von Flussbiegungen) bzw. 30 m (im Bereich von unbefestigten Ufern und an der Innenseite von Flussbiegungen) einzuhalten.

Slowakischer Streckenabschnitt:

Ungarischer Streckenabschnitt:

Kroatischer Streckenabschnitt:

Serbischer Streckenabschnitt:

Bulgarischer Streckenabschnitt:

Rumänischer Streckenabschnitt:

Moldauischer Streckenabschnitt:

Ukrainischer Streckenabschnitt:

Schiffsführerzeugnisarten für die Donau (Muster)**Deutschland****Österreich****Slowakei****Ungarn****Kroatien****Serbien****Bulgarien****Rumänien****Republik Moldau****Ukraine****Russland**

Radarzeugnisse für die Donau (Muster)**Deutschland****Österreich****Slowakei****Ungarn****Kroatien****Serbien****Bulgarien****Rumänien****Republik Moldau****Ukraine****Russland**

Liste der zuständigen Behörden, die Schiffsführerzeugnisse ausstellen**Deutschland****Österreich****Slowakei****Ungarn****Kroatien****Serbien****Bulgarien****Rumänien****Republik Moldau****Ukraine****Russland**